

Satzung des MEDAU-RING e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MEDAU-RING e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 96450 Coburg, Schloss Hohenfels.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Ausbildungseinrichtung Medau-Schule sowie der Lehrweise Medau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Medau-Schule durch Beiträge und Spenden, welche für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Aufnahmefähig in den MEDAU-RING sind natürliche Personen, wobei Jugendliche der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:

Ausfüllung einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

Ein Antragsteller gilt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung als aufgenommen, falls der Vorstand nicht die Aufnahme innerhalb von vier Wochen ablehnt.

Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) aus dem Ring ausscheiden. Die Austrittserklärung muss bis 1. November für den 31. Dezember des Jahres abgegeben werden.

Der Ausschluss durch den MEDAU-RING kann erfolgen:

1. bei Beitrittsrückstand von über einem Jahr,
2. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des MEDAU-RINGES schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Von dem Beschluss ist das Mitglied schriftlich mit Begründung zu unterrichten.

Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5

Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

Der MEDAU-RING führt nur ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das **Recht**

1. zu sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen zu erscheinen, sowie an Wahlen, Abstimmungen und Beratungen teilzunehmen.
2. über die Vermögensverhältnisse des MEDAU-RINGES jederzeit Auskunft, sowie auch Einblick in die Bücher zu erhalten.

Jedes Mitglied hat die **Pflicht**

1. den Bestimmungen der Satzungen nachzukommen,
2. die Beitragszahlungen gemäß § 9 pünktlich zu leisten,
3. die Interessen des MEDAU-RINGES zu wahren und zu fördern.

§ 6

Organe des MEDAU-RINGES sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat, falls der Vorstand einen solchen beruft.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Sekretär
 - d) dem Kassenwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

2. Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

3. Rechnungsprüfer:

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der erste Vorsitzende zeichnet für den MEDAU-RING und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des MEDAU-RINGES selbständig, soweit er durch Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung in seiner Tätigkeit nicht beschränkt ist.

§ 9

Beiträge

Die Beiträge werden zweijährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand berufen. Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in dem offiziellen Mitteilungsblatt des MEDAU-RINGES oder durch Rundschreiben an die ordentlichen Mitglieder mit Benennung der Tagesordnung, und zwar mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in jedem 2. Geschäftsjahr (Kalenderjahr) stattzufinden, möglichst innerhalb der ersten 6 Monate.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn diese wenigstens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einberufung erfolgt in der in § 10 vorgesehenen Weise.

§ 13

Tagesordnung und Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der auch die Tagesordnung festsetzt.

Wenn die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder es verlangt, kann auch ein anders Mitglied des MEDAU-RINGES mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragt werden.

Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Abstimmungen

Die Abstimmungen bei Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen und auf Antrag durch Stimmzettel. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Änderungen und Ergänzungen der Satzung
2. Auflösung des MEDAU-RINGES
3. Wahl des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Amtsenthebung des Vorstandes
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Bestellung der Rechnungsprüfer.

§ 16

Verwendung des Reinvermögens bei Auflösung des MEDAU-RINGES

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Medau-Schule, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Soweit in dieser Satzung eine Regelung nicht erfolgt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht.